

Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0017/2011**

der Stadtratssitzung am 10.02.2011

Punkt: ö.S. / nö.S.

Betr.: Barrierefreier Zugang zur Bahnunterführung Schützenhof

Stellungnahme/Antwort

1. *Wann kann mit der Mittelübertragung für die Planungskosten gerechnet werden?*

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier kann die im Haushaltsplan Stadt veranschlagten Planungsmittel für den Ausbau der Bahnunterführung Schützenhof nicht freigeben. Es liegt kein Tatbestand nach VV 4.1.3 zu § 103 GemO vor. Um diesen Tatbestand zu erfüllen muss das Projekt seitens des Landes gefördert werden und/oder seitens des Gemeinwohls unabweisbar sein.

2. *Ist es möglich, noch in diesem Jahr den Treppenlift einzubauen, um auch den Bewohnern des Seniorenzentrums Laubach eine problemlose Teilnahme an der Bundesgartenschau zu ermöglichen?*

Ohne eine Mittelfreigabe seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier kann keine Planung bzw. kein barrierefreier Ausbau beauftragt werden.